



 Sicherheitsabstand zum Rand
=> Druckbereich innerhalb roter Strichlinie

Produktsicherheitsgesetz: Identifikation des Verbraucherprodukts
Mit den Kennzeichnungspflichten nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ProdSG soll eine eindeutige Rückverfolgbarkeit des Verbraucherprodukts gewährleistet werden.

Hinweis > Wenn Sie einen entsprechenden Aufkleber (30 x 15 mm) auf der Seitenfläche wünschen, geben Sie uns gerne Bescheid.

